



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Regierungen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5 – 5 P 7010 – 4.1 104

München 30.03.2011
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Luber

**Vollzug des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) im Bereich der Volks-
und Förderschulen;
Kürzung der Probezeit und Anrechnung von Vordienstzeiten auf die
Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen zur Kürzung der Probezeit sowie zur Anrechnung von Vordienstzeiten im bzw. außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit mit KMS vom 21.07.2003, Nr. IV.6 – 5 P 7010 – 38 703, sind nach Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts anzupassen.

Die Zuständigkeit der Regierungen zur Kürzung der Probezeit sowie Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit ergibt sich aus der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM).

Zur besseren Übersicht und Handhabung sind nachfolgend die wesentlichen Punkte zur Probezeit nach dem Leistungslaufbahngesetz zusammengestellt. Dieses KMS gilt für alle staatlichen Lehrkräfte mit der Befähigung

für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und für Sonderpädagogik sowie für Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer und Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

1. Dauer der Probezeit

Die Probezeit soll unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeigen, ob ein Beamter bzw. eine Beamtin nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Fachlaufbahn in jeder Hinsicht dauerhaft zu erfüllen (Art. 12 Abs. 1 LlbG).

1.1 Regelprobezeit

Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn, die nicht nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 15 Abs. 4 LlbG auf die Probezeit angerechnet werden, bleiben als Probezeit unberücksichtigt, d. h. die Probezeit verlängert sich um diese Zeiten.

1.2 Verlängerung der Probezeit

Die Probezeit kann bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden, wenn sich der Beamte bzw. die Beamtin nach dem Ergebnis der Probezeitbeurteilung bis zum Ablauf der Regelprobezeit noch nicht bewährt hat (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 LlbG).

1.3 Mindestprobezeit

Von der gesetzlichen Mindestprobezeit von sechs Monaten (Art. 12 Abs. 3 Satz 5 LlbG) ist abzusehen. Im Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen ist eine Mindestprobezeit von 1 Jahr zu leisten.

2. Kürzung der Probezeit (Art. 36 Abs. 1 LlbG)

Für Beamte und Beamtinnen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen kann die Probezeit - abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG - bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

- Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen können regelmäßig bei Beamten und Beamtinnen angenommen werden, die in der Qualifikationsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.
- Erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistungen ergeben sich aus der Probezeitbeurteilung bzw. Einschätzung während der Probezeit (Art. 12 Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 LlbG).

Die Grenznoten für das erste Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden den Regierungen für jeden Prüfungsjahrgang vom Staatsministerium mitgeteilt. Bei Beamten, bei denen die Festsetzung einer Platzziffer unterblieben ist, weil sie beispielsweise keine erste Staatsprüfung nach der LPO I abgelegt haben oder ihre Lehramtsbefähigung in einem anderen Bundesland erworben haben, kann die Regierung die Probezeit kürzen, wenn die jeweils maßgebliche Einstellungsnote derjenigen Note der Beamten und Beamtinnen mit einer Platzziffer im ersten Fünftel entspricht. Für Beamte und Beamtinnen, deren Platzziffer bzw. maßgebliche Einstellungsnote nicht im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt, kommt eine Kürzung der Probezeit nicht in Betracht.

Eine Verkürzung der Probezeit unter ein Jahr und sechs Monate ist nicht möglich.

3. Anrechnung von Vordienstzeiten

3.1 Umfang der Anrechnung

Zeiten einer Tätigkeit **im öffentlichen Dienst** (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG), die beim Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation noch nicht berücksichtigt wurden, **sollen** auf die Probezeit angerechnet werden; Tätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 LlbG) nach Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation, die nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen, **können** auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Anrechnung soll höchstens im Umfang von einem Jahr erfolgen.

Der Umfang der Anrechnung richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 LlbG. Danach werden auch berücksichtigungsfähige Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit in vollem Umfang angerechnet.

3.2 Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation

Es können nur Vordienstzeiten angerechnet werden, die nach Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation zurückgelegt wurden. Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird durch das Ablegen der Zweiten Lehramtsprüfung bzw. der Qualifikationsprüfung (Fachlehrer und Förderlehrer) in Bayern erworben. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei außerbayerischen Bewerbern bzw. Bewerberinnen setzt neben der Anerkennung der Lehrbefähigung auch voraus, dass die Einstellungsvoraussetzungen für den staatlichen Schuldienst uneingeschränkt gegeben sind (der Abschluss eventuell erforderlicher Nachqualifikationen muss nachgewiesen und anerkannt sein). Dabei gilt das Datum des Anerkennungsschreibens.

3.3 Entsprechende Tätigkeit

Die Anrechnung der Vordienstzeiten setzt voraus, dass sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Fachlaufbahn entsprechen.

Bei Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Mittelschuldienst sowie an Förderschulen können Vordienstzeiten angerechnet werden, wenn sie überwiegend eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt waren und in mehreren Fächern unterrichtet haben (z. B. als Klassenleitung).

Die Unterrichtserteilung in nur einem Fach (z. B. Religion oder Sport) entspricht nach Art und Bedeutung nicht der Tätigkeit einer Lehrkraft im Grundschul-, Hauptschul-/Mittelschul- bzw. Förderschulbereich im staatlichen Schuldienst.

Ebenfalls nicht anrechenbar sind insbesondere Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung, als pädagogische Assistenz oder im Einzelunterricht an Schulen für Kranke.

4. Zusammentreffen von Anrechnungs- und Kürzungstatbeständen

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist es möglich, die Probezeit zu kürzen und zusätzlich Vordienstzeiten im oder außerhalb des öffentlichen Dienstes anzurechnen. Auch können sowohl Vordienstzeiten im als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden. In jedem Fall soll die Probezeit aber mindestens 1 Jahr umfassen (vgl. Nr. 1.3 dieses KMS).

5. Teilzeitbeschäftigung während der Probezeit

Die Probezeit eines Beamten bzw. einer Beamtin verfolgt das Ziel, die Eignung eines Beamten bzw. einer Beamtin für eine dauerhafte Bindung des Staates festzustellen. Die Eignung hierfür bezieht sich auf die jewei-

lige berufliche Aufgabe, die für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen grundsätzlich darin besteht, als Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin eine Schulklasse unterrichtlich und erzieherisch zu betreuen.

Es sollte im Interesse einer jeden Lehrkraft sein, sich in allen möglichen künftigen Tätigkeitsfeldern im Rahmen der Probezeit zu erproben und die Unterstützung der erfahrenen Lehrkräfte zu Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich hier ggf. zu verbessern. Die Probezeit kann hier auch als Dienstzeit verstanden werden, die noch nicht von Prädikaten einer dienstlichen Beurteilung und von Beförderungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist.

Die Regierungen sollen im Eigeninteresse der Lehrkräfte auch weiterhin zu einem nicht zu niedrigem Teilzeitmaß in der Probezeit hin beraten. Ein Mindestteilzeitmaß kann seitens der Regierung allerdings nicht vorgegeben werden. Im Übrigen bleibt es bei einer sehr geringfügigen Teilzeit in der Probezeit im Einzelfall der Feststellung der Schulaufsicht überlassen, ob eine Eignung, Leistung und Befähigung für die Anforderungen an die Fachlaufbahn während der reduzierten Arbeitszeit positiv festgestellt werden kann. Gegebenenfalls ist die Probezeit zu verlängern.

6. Vorlage beim Landespersonalausschuss

6.1 Verkürzung der Probezeit

Eine Beteiligung des Landespersonalausschusses ist bei der Verkürzung der Probezeit nicht mehr erforderlich.

Eine Ausnahme hinsichtlich des Erfordernisses der Beteiligung des Landespersonalausschusses besteht bei den Beamten und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 2011 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen

wurden, da für diese weiterhin die Regelungen der Laufbahnverordnung (LbV) anzuwenden sind (Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

6.2 Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit

Auch bei der Anrechnung von Vordienstzeiten sowohl im als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist grundsätzlich keine Beteiligung des Landespersonalausschusses mehr erforderlich.

Lediglich Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses, um in vollem Umfang angerechnet werden zu können, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

6.3 Erforderliche Unterlagen

In den Fällen, in denen eine Vorlage an den Landespersonalausschuss aufgrund Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG i. V. m. der LbV bzw. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG erforderlich ist, werden die Regierungen um die Vorlage folgender Unterlagen an das Staatsministerium gebeten:

- Personalakt
- Einschätzung während der Probezeit, aus der hervorgeht, dass bei der Lehrkraft erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen vorliegen
- Stellungnahme der Regierung mit kurzer Sachverhaltsdarstellung und einer Aussage, ob die Kürzung der Probezeit und/oder die Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit im Einzelfall befürwortet wird
- in den Fällen der Anrechnung von Vordienstzeiten
 - eine Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (bei Lehrkräften im Grund- und Hauptschuldienst) bzw. der Regierung (bei

Studienräten im Förderschuldienst), dass aufgrund der bisherigen Leistungen die Probezeitbewährung auch in der kürzeren Probezeit festgestellt werden kann

- qualifiziertes Zeugnis über die Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mit genauer Angabe der Dauer sowie der Art und des Umfangs der Beschäftigung

Es wird gebeten, die Vorgänge, die dem Landespersonalausschuss vorzulegen sind, dem Staatsministerium spätestens 5 Monate vor dem in Aussicht genommenen (verkürzten) Probezeitende vorzulegen.

7. Vorverlagerung Allgemeiner Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 3 LlbG)

Der allgemeine Dienstzeitbeginn soll nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LlbG um **Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst**, die nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, aber vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet wurden, vorverlegt werden.

Dies soll die Möglichkeit schaffen, förderliche Zeiten im Arbeitsverhältnis nach dem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn auf die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis anrechnen zu können. Damit soll Nachteilen in der laufbahnrechtlichen Entwicklung, die durch eine spätere Berufung in das Beamtenverhältnis eintreten, entgegengewirkt werden. Bei langen anrechenbaren Zeiten (z. B. Arbeitsverträge über mehrere Schuljahre), kann sich durchaus ein Zeitpunkt des laufbahnrechtlichen Dienstzeitbeginns noch vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ergeben.

Im Bereich der Volks- und der Förderschulen ergeben sich nach Bewertung der drei Kriterien „förderlich“, „hauptberuflich“ und „öffentlicher Dienst“ folgende Tätigkeiten, die nach dem Erwerb der Qualifikation für

die Fachlaufbahn und vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet und angerechnet werden können:

- Tätigkeiten als Wissenschaftlicher Assistent bzw. Wissenschaftliche Assistentin an Hochschulen im Bereich der Lehrerbildung
- Unterrichtstätigkeiten an öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 Bay-EUG) der eigenen Schulart, aber auch anderer Schularten; sowie Unterrichtstätigkeiten staatlich angestellte Lehrkräfte, die an privaten Schulen eingesetzt sind

Die Anrechnungsmöglichkeit von Tätigkeiten an staatlich anerkannten privaten Schulen ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich, da Art. 15 Abs. 3 Satz 2 LbG ausdrücklich auf förderliche hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst abstellt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist hier jedoch noch in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen.

gez. Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent